



Die Stadt Butzbach

Bebauungsplan

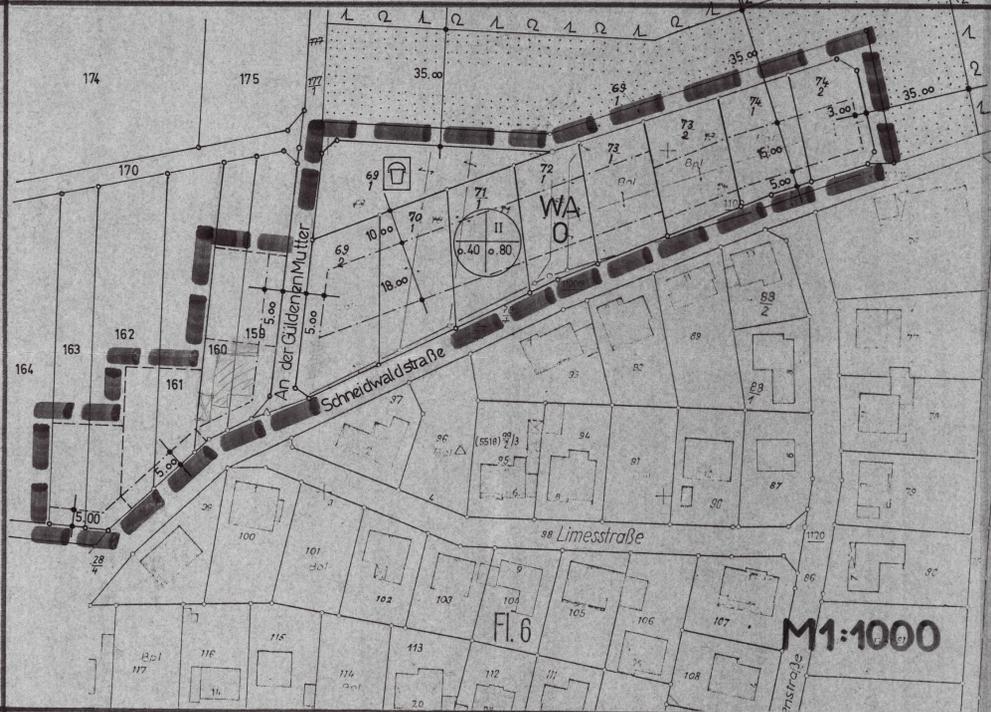
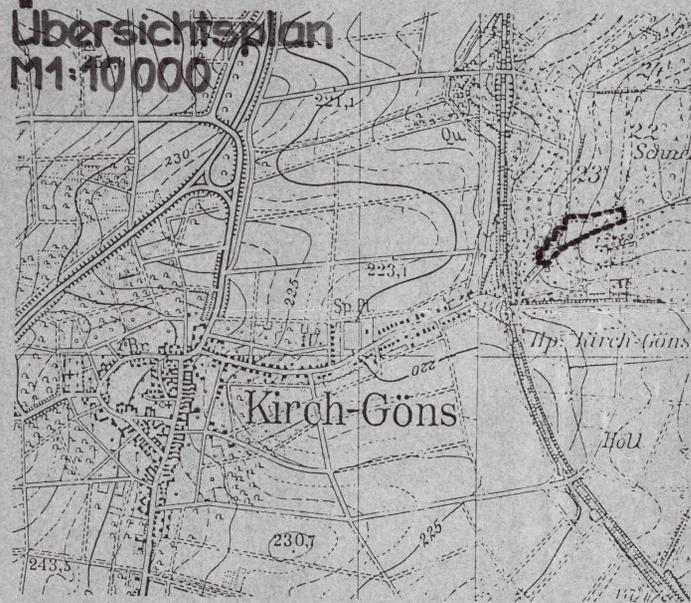
„Auf dem Stautzert II“

im Stadtteil Kirch Göns

Übersichtsplan M1:5000



Übersichtsplan M1:10000



ZEICHENERKLÄRUNG UND LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 Abs. 2 - 3 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) **WA**
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, sowie §§ 16 - 20 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse (Z)
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, sowie die §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise **O** (Es sind nur Einzelhäuser mit einem Grenzabstand / Bauwuch von mindestens 3,00 m zulässig)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) **Spielplatz**
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
 - Flächen für die Forstwirtschaft
Dem Forstrecht unterliegende Fläche wird im Einvernehmen mit der Forstbehörde so gestaltet, daß Gefahren ausgeschlossen sind.
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
 - Alte Grundstücksgrenzen
 - Geplante Grundstücksgrenzen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Dachformen: Sattel - Walmdach mit 28° - 50° Dachneigung oder Flachdach
Dachgauben: Bis 1/3 der Gesamtdachlänge
- Sockelhöhe der Gebäude: Im Mittel max. 1,10 m
- Einfriedigungen: Straßenseitige Höhe max. 1,10 m
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) nicht zulässig. Diese Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es ist in diesem Bereich mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
- Von den übrigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind 60% als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25% ige Baum- und Strauchbepflanzung einschließen. (Ein Baum entspricht dabei 10 qm, ein Strauch entspricht 1 qm) Es sind standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und zu unterhalten.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom

Rechtskräftig gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom und öffentliche Auslegung

Darmstadt, den

Butzbach, den

Genehmigt
mit Vfg. vom 1.8. AUG. 1982
Az. V/3 - 61 404/81
Darmstadt, den 1.8. AUG. 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Polman



Vorentwurf bearbeitet:
Stadtbauamt Butzbach

Entwurf bearbeitet mit Angaben gemäß §§ 8 und 9 BBauG

Butzbach, den 12. Okt. 1979

Bauamtsleiter *Witt*

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom - 6. Jan. 1981 bis - 6. Feb. 1981 in Butzbach, Rathaus

Butzbach, den 30. März 1982

Der Magistrat

Grumann
Bürgermeister



Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG durch Offenlegung des Vorentwurfes vom 26. März 1979 bis 25. April 1979

Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juli 1978

Butzbach, den 30. März 1982

Der Magistrat *Grumann*
Bürgermeister

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BBauG durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom - 5. März 1981

Butzbach, den 30. März 1982

Der Stadtverordnetenvorsteher

Hofmann



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg, den 23. Mai 1980

Katasteramt
im Auftrage



S. Jys.